

**Allgemeine Verkaufsbedingung der
Münzer Bioindustrie GmbH (MBI)
Division: Biodiesel
FN 256260 d**

I. Allgemeines

(1) Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen werden Inhalt dieses Vertrages. Entgegenstehende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers sind unwirksam, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Abreden. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

(2) Mit der Erteilung eines Auftrages, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware nach Abschluss eines wirksamen Vertrages, erkennt der Vertragspartner diese Bedingungen an.

(3) Etwaige entgegenstehende Einkaufs- bzw. Verkaufsbedingungen des Vertragspartners (Käufers) wird hiermit auch für zukünftige Geschäfte widersprochen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies weder die Wirksamkeit des verbleibenden Teils der Bestimmung, noch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke in den einzelnen Bestimmungen.

II. Vertragsabschluss

(1) Wenn mündliche oder fernmündliche Verträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich widerspricht. Bei Angeboten sind Mengen, Preise und Lieferzeit freibleibend. Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich.

(2) Sonstige Abreden, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter, insbesondere auch Beschaffungsangaben und -garantien bedürfen zur Erlangung einer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsführung.

(3) Die dem Vertrag beigelegten Spezifikationen der Ware und sonstige verbindliche Erklärungen des Verkäufers sind fester Bestandteil dieses Vertrages.

III. Muster

Muster und Proben vor Vertragsabschluss gelten als unverbindliche Ansichtsmuster. Allfällige Analysenangaben sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich zugesagt werden.

IV. Preis

(1) Unsere Preise verstehen sich, falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, für die von uns angegebene Mengeneinheit (Liter oder Tonne) und Lieferbedingung als netto Preise (ohne gesetzlicher Umsatzsteuer).

(2) Sonderwünsche des Käufers sind in unseren Anbotspreisen mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht inbegriffen und vom Käufer gesondert zu vergüten.

(3) Für die Auslegung von Handelsklauseln wie fob, fca, ddu u.s.w. gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

V. Lieferung

(1) Die Lieferungen erfolgen stets zu den vertraglich vereinbarten und vertraglich bestätigten Preisen und Bedingungen, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Werden fixe Lieferfristen vereinbart, hat der Käufer im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist von 6 Wochen zu

setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Verkäufer kann Lieferungen auch in Teilen erbringen. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Teillieferung zurückzuweisen.

(2) Mengen

Verbindlich für die Mengenfeststellung ist das im Lieferwerk bzw. auf dem Lieferlager festgestellte Gewicht bzw. Volumen. (geeichte Brückenwaage der MBI). Bei Lieferung im Tankwagen mit geeichter Messvorrichtung sind die von unserem Beauftragten festgestellten Abgabemengen verbindlich.

(3) Beanstandungen bezüglich der Beschaffenheit

Die Beschaffenheit der gelieferten Ware ist vom Käufer sofort zu überprüfen. Mängel müssen binnen 14 Tagen und noch vor Verwendung, Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Mängelrügen sind unwirksam, wenn sich die Ware nicht mehr in der ursprünglichen Versandumhüllung befindet. Bei begründeten und rechtzeitigen Beanstandungen der Ware werden sich Käufer und Verkäufer auf eine geeignete Kompensation bspw. Ersatz der mangelhaften durch fehlerfreie Ware oder Preisabschlag auf die mangelhafte Ware unverzüglich verständigen, wobei darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.

(4) Qualitätssicherung

Transportmedien (STZ / KWG etc.), in denen Ware von der Betriebsstätte der MBI abgeholt wird, müssen gereinigt sein (Bestätigung durch Vorlage eines Reinigungszertifikat – gewaschen und getrocknet- bei Abholung). Bei Vorlage dieses Reinigungszertifikates, wird das Transportmedium ohne Rücksprache mit dem Käufer beladen. Sendet der Käufer offensichtlich ungereinigte Transportmedien (Reinigungszertifikat wird bei Abholung nicht vorgelegt), so bedarf es einer schriftlichen Beladeerlaubnis unter Anführung der entsprechenden Auftragsnummer an logistik@muenzer.at. Die Verladung in nicht gereinigte Transportmedien erfolgt bei FCA / EXW Verträgen in der Verantwortung des Käufers. MBI kann für Qualitätsmängel und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn auf Grund von verunreinigten Transportmedien nicht haftbar gemacht werden.

Bei Abholung der Ware werden von MBI unter Beisein des abholenden Fahrers 2 Rückstellproben (auf Wunsch des Käufers auch 3) gezogen. Die Proben werden beim Beladevorgang an der Beladestation gezogen und bilden somit das Rückstellmuster der ausgelieferten Ware.

Die Probenflaschen werden im Beisein des Fahrers versiegelt und mit Sicherheitsetiketten (unmanipulierbar) beklebt. Weiters erfolgt am Beschriftungsetikett die Unterschrift des Fahrers, die bestätigt, dass die Proben bei Befüllung des Fahrzeuges gezogen wurden und mit der ausgelieferten Ware übereinstimmen.

Eine versiegelte Probe verbleibt bei MBI, eine wird dem Fahrer mitgegeben. Eine etwaige dritte Probe kann dem Käufer auf Wunsch am Postweg zugestellt, oder ebenfalls dem Fahrer ausgehändigt werden.

Die Rückstellmuster müssen sachgerecht gelagert werden (kühl und dunkel).

Bei Zweifel an der Qualität des ausgelieferten Produktes, vereinbaren die Vertragsparteien hiermit, die ungeöffnete und versiegelte Probe an das unabhängige Labor: I.M.U. Institut für Mineralölprodukte und Umweltanalytik ZiviltechnikergesmbH, Stolzenthalgasse 21, A-1080 Wien zu schicken. Käufer und Verkäufer tragen die Kosten für die Analyse der eingeschickten Rückstellprobe selbst.

Das Ergebnis der Analyse wird dem Verkäufer und dem Käufer durch I.M.U. mitgeteilt. Dieses Ergebnis gilt somit als Qualität der Ware und wird von den Vertragsparteien anerkannt. Sollte es zu einer Abweichung der Analyseergebnisse der Proben kommen, wird in einem

Termin zusammen mit dem I.M.U geklärt, wodurch diese Abweichungen zu Stande kommen können (z.B. Abweichung der Oxidationsstabilität durch nicht sachgemäße Lagerung). Sollte eine Probe nicht mehr versiegelt, oder das Etikett beschädigt, oder ein Probe nicht mehr auffindbar sein, so gilt ausnahmslos das unbeschädigte und vorliegende Rückstellmuster.

Für etwaige Reklamationen bei EXW/FCA Verträgen gilt ausnahmslos das Rückstellmuster bezüglich Qualität der vertragsgegenständlichen Ware. Die Vertragsparteien vereinbaren somit wirksam, dass keine andere Beweisführung hinsichtlich der Qualitätssicherung, -kontrolle und -beeinspruchung zugelassen wird.

Wird die Ware durch MBI zugestellt, gelten ebenso die versiegelten Rückstellmuster und der Nachweis des von MBI beauftragten Frächters (Reinigungszertifikat bzw. Bestätigung über genehmigte Vorracht).

(5) Bei Anlieferung von Biodiesel ist der Kunde (Käufer) für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung verantwortlich. Schäden, die durch Überlaufen entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtung sich in mangelhaftem technischen Zustand befinden, sowie Schäden die durch Verschmutzung und/oder Vermischung mit einem im Tank oder Tankwagen des Abnehmers (Käufer) enthaltenen Restbestand, bzw. durch einen verschmutzten und/oder Wasser enthaltenden Tank oder Tankwagen des Abnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Kunden (Käufers).

(6) Warenübernahme:

Die Warenübernahme hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, in ungeteilter Menge und prompt zu erfolgen. Bei Annahmeverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zurückzutreten. Der Käufer hat die für die Übernahme der angelieferten Ware notwendigen Anschlüsse zum Transportfahrzeug bereitzustellen und die Übernahme entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen. Angaben des Käufers über Größe und Fassungsvermögen von Lagerbehältern können wir ohne Verpflichtung zur Überprüfung als richtig ansehen. Für die Folgen unrichtiger Angaben oder Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten des Käufers trifft uns keine Haftung, sondern es haftet der Käufer (auch für seine Beauftragten).

VI. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt (z.B. Schäden durch Hochwasser, Feuer, Sturm u.ä.), unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. Produktionsausfall durch Streik, techn. Gebreche, Maschinenbruch, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfstoffmangel usw.) und alle sonstigen von Münzer Bioindustrie GmbH nicht zu vertretenden Umstände (Ausfall von Vorlieferanten oder Vorprodukten, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen usw.) oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen, berechtigen MBI für die Dauer und den Umfang der auf höhere Gewalt beruhenden Störungen, die Lieferung oder Abnahme ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Im Falle der Auflösung ist der Kunde nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche gegen MBI geltend zu machen; ein Ersatz der vom Kunden getätigten Aufwendungen (insbesondere Pönalezahlungen an Dritte) ist ausgeschlossen.

(2) Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der MBI Bezugsquellen ist MBI nicht ver-

pflichtet, den Ausfall über fremde Vorlieferanten auszugleichen. MBI ist in diesem Fall berechtigt, gleichmäßige Kürzungen vorzunehmen und die verfügbaren Warenmengen anteilig zu verteilen. Damit wird MBI von den unerfüllt gebliebenen Lieferverpflichtungen befreit. Eine Nachlieferpflicht der verkürzten Liefermengen besteht nicht. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

(3) Käufer und Verkäufer werden sich über solche Ereignisse, die die Durchführung der vertragsgegenständlichen Lieferungen beeinträchtigen oder behindern, unverzüglich Mitteilung machen und sich bemühen, die Auswirkungen für beide Seiten zu mildern und die ursprünglichen Voraussetzungen möglichst schnell wieder herzustellen. Nach Wegfall der höheren Gewalt werden sich die Vertragspartner jeweils darüber verständigen, ob die ausgefallenen Lieferungen nachträglich erfolgen oder nicht.

VII. Umschließungen

(1) Kesselwagen

Die Kesselwagen sind spätestens binnen 72 Stunden nach Eintreffen im Bestimmungsbahnhof zu entleeren und zu der von uns angegebenen Station für uns frachtfrei zu retournieren. Bei Stehzeiten von mehr als 72 Stunden fällt Standgeld an. Die beigestellten Kesselwagen dürfen vom Käufer für seine Zwecke nicht verwendet werden. Der Käufer haftet für Beschädigungen des Kesselwagens, die eintreten, während sich dieser bei ihm oder einem von ihm bestimmten Abnehmer befindet.

Die Rückstellung von Kesselwagen hat unverzüglich stets nur nach gänzlicher Entleerung zu erfolgen. Ausnahmen hiervon in zwingend begründeten Ausnahmefällen bedürfen unserer vorhergehenden Zustimmung.

(2) Die Entleerung von Straßentankwagen hat unverzüglich nach dem Eintreffen zu erfolgen. Bei Stehzeiten von mehr als 3 Stunden, fällt Standgeld an. Kosten, die durch vom Käufer verursachte Verzögerungen entstehen, gehen zu dessen Lasten. Der Käufer gewährleistet einwandfreie Zufahrtsbedingungen zu seiner Abfüllstelle.

(3) Von uns beigestellte Leihgebilde sind vom Käufer nach Entleerung in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Kosten an das nächste Lieferwerk oder Lieferlager der MBI zurückzusenden. Für beschädigte oder in Verlust geratene Gebilde hat der Käufer Schadenersatz durch Vergütung der Anschaffungskosten neuer, gleichartiger Gebilde am Tage des Ersatzes zu leisten. Diese Bestimmung gilt nicht für Einweggebilde.

VIII. Zahlung

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

(2) Die Firma MBI behält sich vor, entsprechend der maximalen Deckung durch den Kreditversicherer, das Zahlungsziel so anzupassen, dass zu keiner Zeit die Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag höher sein können als die durch den Kreditversicherer gewährte Deckungszusage.

(3) Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel- bzw. Scheckbetrag am Konto von MBI endgültig gutgeschrieben ist.

(4) Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von MBI anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ebenso steht dem Kunden wegen Ansprüchen aus demselben

Vertragsverhältnis kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MBI.

(5) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz liegt 8% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Wir sind weiters berechtigt, die vereinbarten Verzugszinsen in einem angemessenen Ausmaß abzuändern, wenn sich das Zinsniveau für Einlagen oder auf dem Geld oder Kapitalmarkt verändert, bzw. kredit- oder währungspolitische Maßnahmen Änderungen auf dem Kreditmarkt bewirken.

(6) Außerdem sind wir bei Zahlungsverzug, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichkeit unserer Forderungen unseres Erachtens gefährden oder erschweren, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, befugt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

(7) Wir sind berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges oder bei Eintreten von Umständen gemäß Punkt (5) ein (vertraglich) eingeräumtes Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, insbesondere erfolgen in solchen Fällen weitere Lieferungen, auch bei abweichenden Vereinbarungen, ausschließlich gegen Barzahlung, Vorauskassa oder gegen Stellung von zusätzlichen Sicherheiten.

(8) Mehrere Besteller, z.B. Gesellschafter oder Miteigentümer, haften zur ungeteilten Hand.

IX. Eigentumsvorbehalt

MBI behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vor.

X. Informationspflichten

Der Käufer ist verpflichtet MBI über etwaige Probleme und/oder Verzögerungen in der fristgerechten und vertraglich ausbedungenen Abnahme der vertragsgegenständlichen Ware sofort nach Erlangung von Kenntniss darüber schriftlich zu informieren.

XI. Schadenersatz

MBI haftet nur für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Eine Ersatzpflicht für indirekte oder mittelbare Schäden oder für entgangenen Gewinn, sowie generell eine Haftung von MBI für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XII. Loyalitätsklausel

Sollten während der Belieferung des Kunden mit vertragsgegenständlicher Ware Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieser Lieferungen wesentlich berühren, die aber in diesen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag mit dem Kunden nicht geregelt sind und die bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren und erweisen sich diese Umstände für den einen oder anderen Partner als unzumutbar, so wird diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Partner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat hierfür den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dabei sollen Art und Ausmaß der möglicherweise vorzunehmenden Änderungen davon abhängen, wie weit einem Vorteil für den einen Partner ein Nachteil für den anderen gegenübersteht.

Jener Vertragspartner, der sich auf zuvor genannte Umstände beruft, hat diese unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragspartner unter Unterbreitung eines Änderungsvorschlages zu diesem Vertrag mitzuteilen. Einigen sich die Vertragspartner nicht binnen 30 Kalendertagen ab Eingang des schriftlichen Änderungswunsches auf eine Änderung des Ver-

trages, so ist der Vertragspartner, der einen Änderungswunsch geäußert hat, berechtigt, binnen weiterer 30 Tage vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten.

XIII. Gerichtsstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.

In Streitfällen entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand schriftlich vereinbart ist.

Schiedsgericht:

Hat der Vertragspartner (Käufer) seinen Firmensitz außerhalb von Österreich, werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch.

Auf Anfechtung der Vereinbarung wegen Verletzung des wahren Wertes oder Änderung der Geschäftsgrundlagen wird beiderseits verzichtet.

Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass sie diese Geschäftsbedingungen so verstehen, dass sämtliche Verpflichtungen daraus unmittelbare und klagbare Ansprüche darstellen.

XIV. Gültigkeit der „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist; sie behalten auch dann Gültigkeit, wenn auf der Bestellung des Käufers andere Bedingungen angegeben sein sollten, es sei denn, dass diese Bedingungen von uns schriftlich anerkannt werden.



Münzer Bioindustrie GmbH

Division: Biodiesel

Ölhafen Lobau – Uferstrasse 12

1220 Wien

Stand: November 2009